

# Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz

Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Spenglerei- und Sanitärinstallationsgewerbe

Geschäftsstelle: Grammetstrasse 16, CH-4410 Liestal

Tel. 061 / 926 60 30 / Fax 061 / 926 60 31

- Geht an:**
- An alle Firmen in der Gebäudetechnikbranche Region Nordwestschweiz
  - Mitglieder Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz
  - Paritätische Landeskommission in der Gebäudetechnik
  - Gewerbeverband Basel-Stadt
  - Wirtschaftskammer Baselland
  - Amt für Wirtschaft & Arbeit BS Einigungsamt
  - suissetec Zürich
  - Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Baselland
  - Verein Baustellenkontrolle Basel (BASKO)
  - Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB
  - Baudepartement Basel-Stadt
  - Submissionsbüro Basel-Stadt
  - Zentrale Beschaffungsstelle der Bau- und Umweltschutzdirektion (Liestal)

Basel / Liestal, im Dezember 2018 Wr

## Wichtige Informationen zum neuen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ab 2019

- 1. Neuer Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Gebäudetechnik ab 01.01.2019 - 31.12.2022**
- 2. Lohnanpassungen 2019**
- 3. Ergänzungsvertrag Nordwestschweiz 01.01.2019 zum GAV**
- 4. Mindestlöhne 2019**
- 5. Bedingungen und Gesuch Unterschreitung Mindestlohn**
- 6. Beiträge an die Weiterbildung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Kurz vor den Festtagen und dem Jahreswechsel möchten wir Ihnen die wichtigsten Informationen für das neue Jahr zukommen lassen. Wir bitten Sie höflich, die Informationen aufmerksam zu studieren. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

### 1. Neuer Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Gebäudetechnik ab 01.01.2019 - 31.12.2022

Die Sozialpartner in der schweizerischen Gebäudetechnik, haben eine neuen GAV beschlossen. Er tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. In gedruckter Form wird der GAV ab Frühling 2019 erhältlich sein. Sobald der GAV durch den Bundesrat der Allgemeinverbindlichkeit unterstellt wurde, wird die definitive Version in elektronischer Form auf die Homepages der Paritätischen Landeskommission PLK geladen. Auf dem nachfolgenden Link <http://www.plk-gebaeudetechnik.ch/gav-ave> der neuen Homepage der PLK, können Sie sich als Vorinformation über die Einzelheiten ins Bild setzen.

1. GAV Gebäudetechnik 2019-2022 in Schwarz-Weiss A4 PDF-Format
2. GAV Gebäudetechnik 2019-2022 in Schwarz-Weiss-Rot (Änderungen in roter Schrift dargestellt) A4 PDF-Format
3. Gegenüberstellung GAV Gebäudetechnik 2014-2018 / 2019-2022 im PDF-Format
4. GAV Gebäudetechnik 2019-2022 Erklärungen zu den Änderungen im PDF-Format

Die beiden Homepages

<http://www.plk-gebaeudetechnik.ch> und <https://www.suissetec.ch/de/gav.html>

bieten darüber hinaus weitere wichtige Detailinformationen zum neuen Gesamtarbeitsvertrag. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne via Mail unter [team@stnws.ch](mailto:team@stnws.ch) oder via Telefon unter 061 926 60 30 zur Verfügung.

## Wichtigste Änderungen im neuen GAV im Überblick

### 1. Präzisierung des Geltungsbereichs (Art. 3.2.1)

- Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Installations-, Reparatur- und Servicefirmen, welche innerhalb und an der Gebäudehülle in den folgenden Branchenbereichen tätig sind:
- Spenglerei/Gebäudehülle;
- Sanitär einschliesslich Rohr- und Werkleitungen; **ohne Entwässerung ausserhalb der Gebäude**
- Heizung
- Klima/Kälte
- Lüftung
- Solarinstallationen in der Gebäudetechnik und Leitungsführung im Bereich des Daches
- **Vom Geltungsbereich ebenfalls erfasst sind sämtliche Abteilungen / Betriebsteile von Firmen, die Arbeiten in der Gebäudetechnik ausführen, wie Liegenschaftsverwaltungen.**
- **Ausgenommen sind Unternehmen der gewerblichen Kälte. Hersteller und Lieferanten sind ausgenommen, sofern sich die Montage und Wartung ausschliesslich auf die selbst hergestellten Komponenten und Produkte beschränkt.**

### 2. Machbarkeitsstudie flexibler Altersrücktritt (Art. 4.16) neue Bestimmung

Einigung der Vertragsparteien bezüglich der **Durchführung einer Machbarkeitsstudie in Bezug auf eine Regelung des flexiblen Altersrücktritts** während der laufenden Vertragsdauer, welche anschliessend unter Überprüfung verschiedener Varianten zu beurteilen ist.

### 3. Verbesserung der Bestimmungen bezüglich GAV-Vollzugs

**Klarere Aufzeigung des Rechtsweges und der Zuständigkeiten:**

- zweistufiges Verfahren
- Personelle Trennung der Entscheidgremien

**Verbesserung der Transparenz** hinsichtlich der **Konventionalstrafen** und **deren Berechnung** sowie **Einführung eines Konventionalstrafenrechners**

- Exaktere Berechnung der Konventionalstrafen mittels des Konventionalstrafenrechners
- Verbesserung der Gleichbehandlung

### 4. Weiterbildung (Art. 23)

Neu haben die Arbeitnehmenden Anspruch auf fünf bezahlte Arbeitstage

1. zur beruflichen Weiterbildung oder
2. zur Weiterbildung in Bezug auf die Ausübung von Funktionen der Sozialpartnerschaft

Die bisherige Bestimmung «spezielle Weiterbildung» (Art. 24) wurde gestrichen (überflüssig).

### 6. Arbeitszeit und Überstundenregelung (Art. 25.7, 28 und 42)

- Formulierung wurde optimiert und an die gesetzlichen Vorgaben angepasst.
- Es wird nun klarer zwischen Überstunde / Überzeit unterschieden.
- **Übertrag von neu 120 Stunden** auf die nächste Abrechnungsperiode.
- Zusätzliche Mehrstunden gelten als Überstunden. Diese müssen innert der nächsten 6 Monate mit Freizeit gleicher Dauer ausgeglichen oder mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlt werden (Wahlrecht beim Arbeitgeber nach Anhörung des Arbeitnehmers).
- **Neu:** Wiedereinführung der Auszahlung von Überstunden ohne Zuschlag bis zu einem Maximum von 120 Stunden, sofern eine Kompensation möglich wäre, jedoch der Arbeitnehmer die Auszahlung verlangt.

## Regelung bezüglich der Berechnung Überstundenzuschläge (neuer Art. 42.2)

Die Überstundenzuschläge berechnen sich wie folgt:

- bei Arbeitnehmenden, welche im Monatslohn angestellt sind: Bruttolohn pro Stunde plus Anteil 13. Monatslohn (ohne Berücksichtigung des Ferien-/Feiertagszuschlages).
- bei Arbeitnehmenden, welche im Stundenlohn angestellt sind: Bruttolohn pro Stunde plus Anteil 13. Monatslohn plus Ferien-/Feiertagszuschlag.

## 7. Mutter- und Vaterschaftsurlaub (Art. 34a)

- Väter haben Anspruch auf einen bezahlten freien Tag am Tag der Geburt und zusätzlich **neu drei Tage** (Bezug: innert 12 Monaten seit Geburt).
- Arbeitnehmerinnen haben nach der Niederkunft einen Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen (gesetzlich: 14 Wochen), wobei die **Entschädigung für die Wochen 15 und 16 vom Arbeitgeber getragen werden.**

## 8. Arbeitnehmerkategorien (Art. 39 i.V.m. Anhang 8)

Neue Kategorien Arbeitnehmende: Monteur 1, 2a, 2b, 2c heissen neu Installateur 1, 2 und 3. Bisheriger Monteur 2a und Monteur 2b werden neu unter Installateur 2 zusammengefasst.

### Neu

- a) **Installateur 1**
- b) **Installateur 2**
- c) **Installateur 3**

### Neu ab 01.01.2019

- a) **Installateur 1**  
Arbeitnehmende mit schweizerischem oder gleichwertigem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

- b) **Installateur 2**  
Arbeitnehmende mit handwerklichem Lehrabschluss in einer metallverarbeitenden Branche oder Arbeitnehmende mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) in der Gebäudetechnikbranche.

- c) **Installateur 2e 3**  
Arbeitnehmende, die das 20. Altersjahr erfüllt haben.

### Alt

- a) **Monteur 1**
- b) **Monteur 2a**
- c) **Monteur 2b**
- d) **Monteur 2c**

### Alt bis 31.12.2018

- a) **Monteur 1**  
Arbeitnehmende mit schweizerischem oder gleichwertigem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und in der Lage selbständig zu arbeiten

- b) **Monteur 2a**  
Arbeitnehmende mit handwerklichem Lehrabschluss in einer in einer metallverarbeitenden Branche
- c) **Monteur 2b**  
Arbeitnehmende mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) in der Gebäudetechnik-Branche.

- d) **Monteur 2c**  
Angelernte, unselbständige Arbeitnehmende ohne Fähigkeitsausweis, die unter Anleitung einfache Arbeiten ausführen und das 20. Altersjahr erfüllt haben.

## 9. Teilweise Anpassung der Mindestlöhne (Anhang 8)

**Rot** = per 01.01.2019 angepasst.

### Installateur 1 (alt Monteur 1)

Arbeitnehmende mit schweizerischem oder gleichwertigem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Kategorie	pro Monat	pro Stunde
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	4'100.00	23.66
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'400.00	25.39
im 5. Jahr nach Lehrabschluss	4'900.00	28.27
<b>im 7. Jahr nach Lehrabschluss</b>	<b>5'100.00</b>	<b>29.43</b>

### Installateur 2 (alt Monteur 2a / Monteur 2b)

Arbeitnehmende mit handwerklichem Lehrabschluss in einer metallverarbeitenden Branche oder Arbeitnehmende mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) in der Gebäudetechnikbranche.

Kategorie	pro Monat	pro Stunde
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	3'800.00	21.93
im 2. Jahr nach Lehrabschluss	3'900.00	22.50
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'100.00	<b>23.66</b>
im 4. Jahr nach Lehrabschluss	4'300.00	24.81

### Installateur 3 (alt Monteur 2c)

Arbeitnehmende, die das 20. Altersjahr erfüllt haben.

Kategorie	pro Monat	pro Stunde
im 1. Jahr der Anstellung	3'700.00	<b>21.35</b>
im 2. Jahr der Anstellung	3'750.00	<b>21.64</b>
im 3. Jahr der Anstellung	3'800.00	<b>21.93</b>
im 4. Jahr der Anstellung	4'000.00	<b>23.08</b>

## 10. Auslagenersatz (Art. 44 und 45 i.V.m. Anhang 8)

- Bei Benützung des **Privat-PW**: **neu 70 Rappen pro km** anstelle 60 Rappen
- Bei **auswärtiger Arbeit**: Neu wird die auswärtige Arbeit klarer definiert, indem der externe Arbeitsort mehr als 10 km (eine Wegstrecke) vom Firmendomizil / Anstellungsort entfernt sein muss. Diesfalls ist ein Auslagenersatz geschuldet.

## 11. Pikettdienst (Art. 43.4)

**Neu per 01.01.2019** Wochenpauschale von **CHF 180.00 bei Bereitschaftsdienst**.

## 12. Krankentaggeldversicherung (Art. 50)

**Neu** Lohnfortzahlungsanspruch von 90 % für 6 Monate für Arbeitnehmende mit mindestens 10 Dienstjahren im Betrieb.

**Neu** sind Krankentaggeldversicherungen nach KVG<sup>1</sup> und VVG<sup>2</sup> möglich.

## **Kurzerläuterung zu wichtigsten Änderungen im neuen GAV im Überblick**

Dieser Überblick beschränkt sich auf die kurze Darstellung der wichtigsten Änderungen. Für eine detaillierte Betrachtung der Änderungen verweisen wir auf das Dokument „Gegenüberstellung GAV 2014-2018 / 2019-2022“.

### **1. Ergänzung respektive Präzisierung des Geltungsbereichs**

Neu wird festgehalten, dass auch sämtliche Abteilungen / Betriebsteile von Firmen, die Arbeiten in der Gebäudetechnik ausführen, wie Liegenschaftsverwaltungen, vom Geltungsbereich erfasst sind. Dies entspricht bereits der bisherigen PLK-Praxis. Die neu explizite Erwähnung bezweckt die Schaffung von Klarheit und Transparenz.

### **2. Präzisierungen und Verbesserung der Bestimmungen bezüglich GAV-Vollzugs**

Es erfolgt insbesondere eine klarere Darstellung des Rechtsweges und eine bessere Transparenz hinsichtlich der Konventionalstrafen. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, einen Konventionalstrafen Rechner einzuführen, welcher eine exakte Berechnung der Konventionalstrafe ermöglicht und damit eine Verbesserung der Gleichbehandlung der GAV Unterstellten zur Folge hat. Folgende Elemente werden neu bei der Berechnung der Konventionalstrafe mittels des oben erwähnten Konventionalstrafenrechners berücksichtigt und garantieren eine gerechte Berechnung:

- Art und Schwere der Vertragsverletzungen,
- Höhe der finanziellen Vorteile, die der Arbeitgeber aus der GAV-Verletzung ziehen wollte,
- Verschulden des Arbeitgebers,
- Zweck der Konventionalstrafe,
- Anzahl der GAV-Verletzungen,
- Präventive Wirkung der Konventionalstrafe, künftige GAV-Verletzungen zu verhindern und
- Grösse und Finanzstärke des Betriebs.

### **3. Vereinfachung des Artikels betreffend Weiterbildung**

Neu haben die Arbeitnehmenden Anspruch auf 5 bezahlte Arbeitstage zur beruflichen Weiterbildung oder zur Weiterbildung zur Ausübung von Funktionen der Sozialpartnerschaft. Die bisherige Bestimmung (bisheriger Art. 24) bezüglich der speziellen Weiterbildung wurde aufgehoben.

### **4. Übertrag Mehr- oder Minusstunden auf die nächste Abrechnungsperiode / Überstundenauszahlung**

Neu sind 120 Mehr- oder Minusstunden (und nicht mehr 80 wie bisher) auf die nächste Abrechnungsperiode übertragbar. Damit soll insbesondere ermöglicht werden, saisonale Schwankungen des Arbeitsvolumens abzufedern und zu optimieren. Zudem ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Auszahlung der Überstunden ohne Zuschlag möglich. Für weitergehende Informationen vgl. Art. 42.1, Seite 8 der Gegenüberstellung GAV 2014-2018 / GAV 2019-2022.

### **5. Überstundenregelung**

Die Formulierung wurde optimiert und an die gesetzlichen Vorgaben angepasst. Neu erfolgt eine klare Unterscheidung zwischen Überstunden (Überschreitung der vertraglich festgelegten Normalarbeitszeit bis zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz) und Überzeit (Überschreitung der wöchentlichen gesetzlichen Höchstarbeitszeit).

### **6. Mutter- / Vaterschaftsurlaub**

Neu haben Väter zusätzlich zum Tag der Geburt des Kindes Anspruch auf zusätzlich 3 Tage Urlaub. Neu haben die Arbeitnehmerinnen nach der Niederkunft einen Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen (anstelle der gesetzlichen 14 Wochen). Die gesetzliche Mutterschaftsentschädigung wird für die Wochen 15 und 16 vom Arbeitgeber getragen.

## 7. Kategorien Arbeitnehmende

Neue Kategorien Arbeitnehmende: Monteur 1, 2a, 2b, 2c heissen neu Installateur 1, 2 und 3. Bisheriger Monteur 2a und Monteur 2b werden neu unter Installateur 2 zusammengefasst.

## 9. Auslagenersatz bei Benützung des Privat-PW

Der Auslagenersatz bei Benützung des Privat-PWs wird neu auf 70 Rappen (anstatt wie bisher 60 Rappen) angehoben.

## 10. Wochenpauschale Pikettdienst

Neu ist eine Wochenpauschale für Piketteinsätze (Montag bis Sonntag) von CHF 180.00 zu entrichten.

## 11. Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

Neu wird die auswärtige Arbeit klarer definiert, indem der externe Arbeitsort mehr als 10 km (eine Wegstrecke) vom Firmendomizil / Anstellungsort entfernt sein muss. Diesfalls ist ein Auslagenersatz geschuldet.

## 12. Versicherungsbedingungen

Neu besteht ein Lohnfortzahlungsanspruch von 90% für 6 Monate für Arbeitnehmende mit mindestens 10 Dienstjahren im Betrieb. Neu sind Krankentaggeldversicherungen nach KVG1 und nach VVG2 (unter Geltung der Versicherungsbedingungen nach Art. 50.1) möglich.

## 2. Lohnanpassungen per 01.01.2019

In den Lohnverhandlungen im Rahmen des GAV der schweizerischen Gebäudetechnikbranche konnte zwischen den Sozialpartnern folgende Einigung erzielt werden:

- Allen Arbeitnehmenden, welche dem GAV Gebäudetechnik unterstellt sind, ist auf den Januar 2019 eine generelle Lohnerhöhung von 0,4 % zu geben.
- Zusätzlich müssen 0,6 % der AHV-Lohnsumme der GAV-unterstellten Arbeitnehmenden als individuelle Lohnerhöhung verteilt werden: Das heißt, die Lohnerhöhung muss im Minimum 0,4 % und im Durchschnitt 1,0 % betragen.
- Arbeitnehmende, welche ab 1. Juli 2018 oder später angestellt wurden, haben keinen Anspruch auf diese Lohnerhöhung und die Mindestlohnstufenanpassungen gelten als Lohnerhöhung.

### Der formale Text Lohnrunde 2019 lautet wie folgt:

Sämtliche dem GAV angeschlossenen Unternehmen verwenden 0.4% der gesamten AHV-Lohnsumme der GAV-unterstellten Arbeitnehmenden mit Stichtag 31.12.2018 zu Gunsten der Arbeitnehmenden für generelle Lohnanpassungen und 0.6% der gesamten AHV-Lohnsumme der GAV-unterstellten Arbeitnehmenden mit Stichtag 31.12.2018 zu Gunsten der Arbeitnehmenden für individuelle Lohnanpassungen. Nicht erfasst sind Arbeitnehmende mit Anstellungsbeginn ab 01.07.2018. Mindestlohnstufenanpassungen gelten als Lohnerhöhung.

### Art. 25 Arbeitszeit

Gestützt auf Art. 25.2 GAV legen die Vertragsparteien die **Jahresbruttoarbeitszeit 2019** (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, jedoch ohne Samstage und Sonntage) auf **2088 Stunden** fest.

### 3. Ergänzungsvertrag Nordwestschweiz 01.01.2019 zum GAV

Gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag (GAV finden Sie als Beilage den Ergänzungsvertrag Nordwestschweiz zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche, abgeschlossen zwischen den Sozialpartnern suissetec nordwestschweiz Gebäudetechnikverband Nordwestschweiz Heizung-Lüftung-Klima-Sanitär-Spengler einerseits sowie Gewerkschaft Unia Region Nordwestschweiz und Syna die Gewerkschaft Region Nordwestschweiz andererseits per 1. Januar 2019.

### 4. Mindestlöhne 2019

**Rot** = per 01.01.2019 angepasst.

#### Installateur 1 (alt Monteur 1)

Arbeitnehmende mit schweizerischem oder gleichwertigem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Kategorie	pro Monat	pro Stunde
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	4'100.00	23.66
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'400.00	25.39
im 5. Jahr nach Lehrabschluss	4'900.00	28.27
<b>im 7. Jahr nach Lehrabschluss</b>	<b>5'100.00</b>	<b>29.43</b>

#### Installateur 2 (alt Monteur 2a / Monteur 2b)

Arbeitnehmende mit handwerklichem Lehrabschluss in einer metallverarbeitenden Branche oder Arbeitnehmende mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) in der Gebäudetechnikbranche.

Kategorie	pro Monat	pro Stunde
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	3'800.00	21.93
im 2. Jahr nach Lehrabschluss	3'900.00	22.50
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'100.00	<b>23.66</b>
im 4. Jahr nach Lehrabschluss	4'300.00	24.81

#### Installateur 3 (alt Monteur 2c)

Arbeitnehmende, die das 20. Altersjahr erfüllt haben.

Kategorie	pro Monat	pro Stunde
im 1. Jahr der Anstellung	3'700.00	<b>21.35</b>
im 2. Jahr der Anstellung	3'750.00	<b>21.64</b>
im 3. Jahr der Anstellung	3'800.00	<b>21.93</b>
im 4. Jahr der Anstellung	4'000.00	<b>23.08</b>

### 5. Bedingungen und Antrag Unterschreitung Mindestlohn

Gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag, können bei Vorliegen spezieller Situationen und aus Gründen, die in der Person des Arbeitnehmenden liegen, an die Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz, Anträge für Ausnahmen betreffend Unterschreitung der Mindestlöhne gestellt werden.

**Dafür sind nachfolgende Bedingen zwingend:**

1. Anträge sind schriftlich und rechtsgültig unterzeichnet auf dem Formular der Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz einzureichen.
2. Der Antrag muss mindestens 3. Arbeitswochen vor dem Zeitpunkt der beantragten Unterschreitung des Mindestlohnes eingereicht werden.
3. Die Anträge müssen plausibel und nachvollziehbar begründet sein.



4. Zum Beispiel ein Praktikum bei Gesuchen für eine Unterschreitung vom Mindestlohn, darf höchstens 1 Jahr dauern und muss die Aussicht enthalten, dass der oder die PraktikantIn, danach im selben Unternehmen zum Beispiel eine ordentliche Lehre beginnen kann.
5. Weil der oder die PraktikantIn in der Regel die Gewerbeschule während des Praktikums nicht besucht, muss die Entschädigung mindestens 20% über der aktuell gültigen monatlichen Lehrlingsentschädigung für Lernende im 1. Lehrjahr liegen. Aktuell beträgt diese CHF 750.--.
6. Gewährte Ausnahmen Unterschreitung Mindestlohn gelten 6 Monate. Nach dieser Zeit muss ein erneutes Gesuch eingereicht werden.
7. Das Formular kann bei der Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz bezogen oder auf der Homepage [www.suissetec-nws.ch](http://www.suissetec-nws.ch) unter Paritätische Kommission Formulare heruntergeladen werden.

## 6. Beiträge an die Weiterbildung / Formular: Gesuch Beiträge an die Weiterbildung

Gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der schweizerischen Gebäudetechnikbranche richtet die Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz Beiträge an die Weiterbildung. Das Reglement wie auch das Gesuchs-Formular, können Sie auf der Homepage [www.suissetec-nws.ch](http://www.suissetec-nws.ch) unter Paritätische Kommission downloaden. Für die Einreichung eines Gesuches bitten wir Sie höflich, das Reglement aufmerksam zu studieren, das Formular lückenlos auszufüllen und zu unterschreiben sowie mit den notwendigen Beilagen der Paritätischen Kommission Haustechnik Nordwestschweiz einzureichen.

### Während Rekrutenschule kein Abzug an Vollzugskosten- und Bildungsbeiträge

Während der Rekrutenschule sind die Vollzugskosten- und Bildungsbeiträge nicht zu leisten. Dabei gelten angebrochene Monate als volle Monate. Beispiel Eintritt in Rekrutenschule am 15. Oktober. Der Monat Oktober ist noch beitragspflichtig. Alle weiteren vollen Monate, die in der Rekrutenschule zu leisten sind, sind beitragsfrei. Quelle: <http://www.plk-gebaeudetechnik.ch/index.cfm?id=65>

### Ferien

- bis zum vollendeten 20. Altersjahr	27 Tage Ferien
- vom 21. - 49. Altersjahr	25 Tage Ferien
- vom 50. - 54. Altersjahr	27 Tage Ferien
- vom 55. - 60. Altersjahr	28 Tage Ferien
- vom 61. - 65. Altersjahr	30 Tage Ferien

### Homepage

Informationen zum GAV in der Gebäudetechnik erhalten sie auch auf der Homepage der Paritätischen Landeskommission (PLK) in der schweizerischen Gebäudetechnikbranche und der suissetec:

<http://www.plk-gebaeudetechnik.ch> / <https://www.suissetec.ch/de/gav.html>

### GAV-Bestätigungen

Sofern sie eine Bestätigung über die Einhaltung der GAV-Bestimmungen benötigen, zum Beispiel als Beilage bei Submissionen und Ausschreibungen, stellt Ihnen diese die Geschäftsstelle der Paritätischen Kommission Haustechnik Nordwestschweiz auf Anfrage aus.

Geschäftsstelle: Grammetstrasse 16, 4410 Liestal Tel. 061 / 926 60 30 / Fax 061 / 926 60 31 / [team@stnws.ch](mailto:team@stnws.ch)  
Wir bitten Sie um Kenntnissnahme und verbleiben mit den besten Wünschen zum Jahreswechsel.

Freundlich grüsst

## PARITÄTISCHE KOMMISSION HAUSTECHNIK NORDWESTSCHWEIZ

Der Präsident:



Andreas Giger-Schmid

Der Vize-Präsident



Beat Marrer

Der Geschäftsführer:



Rolf Wehrli

Beilagen: Ergänzungsvertrag Nordwestschweiz per 01.01.2019 zum GAV / Anhang Nr. 8 zum GAV